

STICHWORT

Technische Regeln

ARBEITSSCHUTZRECHT Im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz haben die Technischen Regeln eine zentrale Bedeutung. Sie konkretisieren diverse Arbeitsschutzverordnungen (wie z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung u. a.) und schaffen damit einen Rahmen zur Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Zugleich geben sie den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene, sowie die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse wieder, um Beschäftigte vor Gefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen.

Verordnungen formulieren Schutzziele

Während sich die Arbeitsschutzverordnungen auf Schutzziele begrenzen,¹ bieten die Technischen Regeln für die Arbeitgeber und die betrieblichen Akteure im Arbeitsschutz den Rahmen für die Umsetzung. Rechtsgrundlagen für die Erarbeitung der Technischen Regeln sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)² und die jeweiligen Paragraphen in den einzelnen Arbeitsschutzverordnungen: Danach werden beim Bundesministerium für Arbeits- und Sozialordnung (BMAS) Ausschüsse eingerichtet, in denen fachkundige Vertreter/innen der

Arbeitgeber, Gewerkschaften, Aufsichtsbehörden der Länder, Berufsgenossenschaften⁴ und weitere Personen mitarbeiten; insbesondere ist die Wissenschaft beteiligt, um zusammen Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die Anforderungen aus der Verordnung am besten im Arbeitsschutz konkret erreicht werden können. Nach Abschluss der Arbeiten und Prüfung durch das BMAS erfolgt die Veröffentlichung der Technischen Regeln im Gemeinsamen Ministerialblatt. Sie treten damit in Kraft.

Die Vermutungswirkung

Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber einen Ermessensspielraum. Die Vermutungswirkung besagt: Arbeitgeber können davon ausgehen, bei Einhaltung der Technischen Regeln die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu erfüllen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleisten.

Die Technischen Regeln haben den Stand allgemein gültiger Standards und bieten für die betrieblichen Interessenvertretungen über die Mitbestimmung eine ideale Orientierung, auf welchem Niveau Arbeitsschutzmaßnahmen umzusetzen sind. Zugleich sind sie eine Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG).

Der Betriebsrat kann über die Mitbestimmung auch weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen verlangen. Maßgeblich ist das ArbSchG, wonach der Arbeitgeber bei den Arbeitsschutzmaßnahmen grundsätzlich den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene, sowie die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen muss (§ 4 ArbSchG Ziff. 3). Die Geschäftsführung der Technischen Ausschüsse liegt bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Alle Technischen Regeln sind auf ihrer Website zu finden.⁵ ◀



Rüdiger Granz, Fachkraft für Arbeitssicherheit. Er ist langjähriger Seminarleiter und Berater der Hamburger Beratungsstelle »Arbeit & Gesundheit«. Kontakt: granz@arbeitundgesundheit.de

VERORDNUNGEN UND TECHNISCHE REGELN³

Verordnung	Ausschuss für ...	Technische Regeln ...
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	Arbeitsstätten (ASTA)	für Arbeitsstätten (ASR)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	Gefahrstoffe (AGS)	für Gefahrstoffe (TRGS)
Betriebssicherheitsverordnung (BetRSichV)	Betriebssicherheit (ABS)	für Betriebssicherheit (TRBS)
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations ArbSchV)	Betriebssicherheit (ABS) (Zuständigkeit)	zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)

¹ Rahmenvorschriften, die mitbestimmt ausgefüllt werden können: im Arbeitsschutz gemäß § in 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG.

² Nach § 18 ArbSchG Abs. 2 Ziff. 5 Verordnungsermächtigungen.

³ Weitere Beispiele: Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS), Arbeitsmedizinische Regeln (AMR), Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB). Die Liste wird laufend ergänzt/aktualisiert.

⁴ Und Unfallkassen: Alle unter dem Dach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

⁵ www.baua.de.